

Studienreglement 2013
für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitswissenschaften und Technologie
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14. Mai 2013⁽¹⁾

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	10 – 20
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	21 – 32
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	33 – 37
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	38 – 41

Ausgabe: **23.05.2017 – 4**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.09.2014, 27.05.2015 und 18.05.2016 sowie gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.05.2017. Die vorliegende Reglementsausgabe (23.05.2017 – 4) ersetzt die vorangehende Ausgabe (18.05.2016 – 3).

Studienreglement 2013 für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14. Mai 2013 (Stand am 23. Mai 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽²⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Gesundheitswissenschaften und Technologie
(Abgekürzter Titel: BSc ETH HST).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Health Sciences and Technology
(Abgekürzter Titel: BSc ETH HST).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und
 Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der
ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH
Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vor-
lesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in
Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen
Ausführungsbestimmungen⁶ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit
Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁷
des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen
Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum
umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP
erforderlich sind.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 10 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziel

Das disziplinenübergreifende Bachelor-Studium in Gesundheitswissenschaften und Technologie bietet eine innovative Ausbildung im Spannungsfeld von Mensch, Gesundheit und Technologie an. Der Studiengang hat zum Ziel, grundlegendes Wissen über den menschlichen Organismus – vom ganzen Menschen bis zur zellulären und molekularen Ebene und unter Einbezug fundamentaler Konzepte der technischen Wissenschaften – ganzheitlich zu vermitteln. Das solide Grundlagenwissen in naturwissenschaftlichen und technologischen Disziplinen, das methodische wissenschaftliche Denken sowie der Aufbau fächerübergreifender und sozialer Kompetenzen soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Studiengestaltung, Wegleitung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin und der Studiendirektor/die Studienleiterin⁸ unterstützen die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung.

Art. 12 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁸ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁹ des Rektors/der Rektorin.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁰ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Während des Bachelor-Studiums können – nach bestandener Basisprüfung – KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Die weiteren Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

²⁽¹¹⁾ Es können maximal 36 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

³ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁴ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 18.05.2016, in Kraft seit Herbstsemester 2016.

⁵ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studien-
direktorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen
von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürichs⁽¹²⁾ sowie die diesbezüg-
lichen Ausführungsbestimmungen des Rektors/der Rektorin⁽¹³⁾.

⁶ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur
Verfügung.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH
Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Gesund-
heitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der
ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entspre-
chenden Studienreglementen geregelt.

Art. 18 Didaktische Ausbildung

Im Rahmen eines Zusatzstudiums können didaktische Ausbildungen (Lehrdiplom für
Maturitätsschulen oder Didaktik-Zertifikat) absolviert werden. Das Zusatzstudium
kann während oder nach Abschluss des Master-Studiums absolviert werden. Die
Einzelheiten sind in separaten Studienreglementen⁽¹⁴⁾ geregelt.

¹² SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁴ Weitere Informationen zur didaktischen Ausbildung sind auf folgender Website abrufbar:
www.didaktische-ausbildung.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie und Unterkategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 festgelegt.

- a. Obligatorische Fächer des Basisjahres
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Praktika des Basisjahres;
- b. Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres
 1. Fächer der Prüfungsblöcke,
 2. Praktika des zweiten Studienjahres;
- c. Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres
 1. Bewegungswissenschaften und Sport,
 2. Molekulare Gesundheitswissenschaften,
 3. Medizintechnik⁽¹⁵⁾,
 4. Neurowissenschaften;
- d. Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext⁽¹⁶⁾.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer des Basisjahres**

Diese Lerneinheiten vermitteln die theoretischen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften und bieten eine Einführung in den Bereich Gesundheitswissenschaften und Technologie. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 27 – 29 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den Praktika in Art. 30.

² **Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres**

Diese Lerneinheiten dienen der Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen im Bereich der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften, insbesondere auch im Bereich der Anatomie und Physiologie vom ganzen Menschen bis zur zellulären und molekularen Ebene. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 (Fächer der Prüfungsblöcke) und in Art. 30 (Praktika) geregelt.

¹⁵ Fassung gemäss Departmentskonferenz vom 27.05.2015, in Kraft seit Herbstsemester 2015. Umbenennung des Schwerpunktbereichs „Gesundheitstechnologie“ in „Medizintechnik“.

¹⁶ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ **Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres**

Diese Kategorie umfasst Lerneinheiten aus den vier Schwerpunktbereichen «Bewegungswissenschaften und Sport», «Molekulare Gesundheitswissenschaften», «Medizintechnik» sowie «Neurowissenschaften». Sie dienen der Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen in den genannten Bereichen. In jedem der vier Bereiche müssen mindestens sechs oder acht KP erworben werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁴ **Wahlfächer**

Diese Lerneinheiten dienen sowohl der Erweiterung des theoretischen und methodischen Grundlagenwissens als auch der Vertiefung in spezifischen Fachbereichen. Sie werden den Studierenden im Rahmen eines Wahlfachkatalogs zur individuellen Auswahl angeboten. In dieser Kategorie haben die Studierenden ausserdem die Möglichkeit, die im Wahlfachkatalog aufgeführte Sportpraxis zu absolvieren (vgl. Art. 33 Abs. 5). Wahlfächer, die nicht im Wahlfachkatalog aufgeführt sind, müssen dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich zur Bewilligung unterbreitet werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁵ **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹⁷⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 dieses Studienreglements aufgeführt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Prüfungen werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁸⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁹⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe, Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²¹⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

³ In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²²⁾.

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 27 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a) geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Grundlagen der Biologie IA	4
– Grundlagen der Biologie IB	4
– Allgemeine Chemie	2
– Organische Chemie I + II	6
– Biomechanik I	4
– Mathematik I + II	7
– Grundlagen der Informatik	2
– Statistik I	2
– Einführung Gesundheitswiss. und Technologie I+II	5

Art. 28 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽²³⁾ und gemäss der diesbezüglichen Weisung⁽²⁴⁾.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁵⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁶⁾ der Rektorin/des Rektors.

²³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 29 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 30 Praktika (Basisjahr und zweites Studienjahr)

¹ Zu jedem Praktikum des Basisjahres und des zweiten Studienjahres gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Praktikum ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁴ Ein nicht bestandenes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Ein bestandenes Praktikum kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres (Prüfungsblöcke)

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Fächer der Prüfungsblöcke“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. b) gehört eine Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Prüfungsblock 1:

- Grundlagen der Biologie II: Zellbiologie
- Produktentwicklung in der Medizintechnik

b. Prüfungsblock 2:

- Mathematik III
- Statistik II

c.⁽²⁷⁾ **Prüfungsblock 3:**

- Anatomie und Physiologie I + II
- Histologie
- Physik I + II

d.⁽²⁸⁾ **Prüfungsblock 4:**

- Vertiefung Anatomie und Physiologie I + II
- Biomechanik II
- Biomedizinische Grenzflächen

³ Für die Prüfungsböcke nach Abs. 2 gilt:

- Die zu einem Prüfungsböcke gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsböcke ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- Das Gewicht der in einem Prüfungsfach erzielten Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweiligen Lerneinheit zugeordnet ist.
- Ein nicht bestandener Prüfungsböcke kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Prüfungsböcks.
- Ein bestandener Prüfungsböcke kann nicht wiederholt werden.

Art. 31a⁽²⁹⁾ Übergangsbestimmung für den Prüfungsböcke 3

¹ Prüfungsböcke 3 (Art. 30 Abs. 2 Bst. c) wird ab der Sommerprüfungssession 2017 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt (Pb3neu).

² Die neue Zusammensetzung gilt für Studierende, die bis und mit Winterprüfungssession 2016/17 noch keinen Versuch für Prüfungsböcke 3 abgelegt haben. Alle anderen Studierenden legen den Prüfungsböcke 3 in der bisherigen Zusammensetzung ab (Pb3alt), einschliesslich einer allfälligen Repetition.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 18.05.2016, in Kraft seit Herbstsemester 2016.

Prüfungsböcke 3 wird ab der Sommerprüfungssession 2017 in neuer Zusammensetzung durchgeführt, indem das Fach „Histologie“ von der Anatomie/Physiologie abgespalten wird und neu ein eigenständiges Prüfungsfach bildet. Die Anzahl KP bleibt unverändert. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in Art. 31a.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.09.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

²⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 18.05.2016, in Kraft seit Herbstsemester 2016.

Art. 32 Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres, Wahlfächer,
Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“, „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie⁽³⁰⁾

¹ Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 5 geregelt.

- | | | |
|--------------------|--|--------------|
| a. | Obligatorische Fächer des Basisjahres | 57 KP |
| | 1. Fächer der Basisprüfung (52 KP) | |
| | 2. Praktika des Basisjahres (5 KP) | |
| b. | Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres | 52 KP |
| | 1. Fächer der Prüfungsblöcke (49 KP) | |
| | 2. Praktika des zweiten Studienjahres (3 KP) | |
| c. ⁽³¹⁾ | Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres | 48 KP |
| | 1. Bewegungswissenschaften und Sport (8 KP) | |
| | 2. Molekulare Gesundheitswissenschaften (6 KP) | |
| | 3. Medizintechnik (8 KP) | |
| | 4. Neurowissenschaften (6 KP) | |
| d. | Wahlfächer | 17 KP |
| e. | Wissenschaft im Kontext | 6 KP |

² Von den erforderlichen 57 KP in der Kategorie „Obligatorische Fächer des Basisjahres“ (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- 52 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“; und
- 5 KP aus der Unterkategorie „Praktika des Basisjahres“ stammen.

³ Von den erforderlichen 52 KP in der Kategorie „Obligatorische Fächer des zweiten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. b) müssen:

- 49 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Prüfungsblöcke“; und
- 3 KP aus der Unterkategorie „Praktika des zweiten Studienjahres“ stammen.

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.09.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

³¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 27.05.2015, in Kraft seit Herbstsemester 2015. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

⁴⁽³²⁾ In der Kategorie „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c) müssen insgesamt mindestens 48 KP erworben werden. Im Einzelnen gilt:

- a. In den Unterkategorien „Bewegungswissenschaften und Sport“ sowie „Medizintechnik“ müssen mindestens je 8 KP erworben werden.
- b. In den Unterkategorien „Molekulare Gesundheitswissenschaften“ sowie „Neurowissenschaften“ müssen mindestens je 6 KP erworben werden.
- c. Die bis zur Summe von 48 KP noch fehlenden KP können beliebig innerhalb der Kategorie „Schwerpunktfächer des dritten Studienjahres“ erworben werden.

⁵ Von den erforderlichen 17 KP in der Kategorie „Wahlfächer“ (Abs. 1 Bst. d) dürfen maximal 6 KP aus der im Wahlfachkatalog aufgeführten Sportpraxis stammen.

Art. 34 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 33 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 33 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 33 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁴⁽³³⁾ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms können maximal 36 Mobilitäts-KP angerechnet werden (vgl. Art. 16).

⁵ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

³² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 27.05.2015, in Kraft seit Herbstsemester 2015. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

³³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 18.05.2016, in Kraft seit Herbstsemester 2016.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 35 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 36 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 34 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽³⁴⁾ des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

⁴ Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 37 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³⁵⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

³⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽³⁶⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 39 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 40 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 41⁽³⁷⁾ Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2013 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

³ Studierende, die im Herbstsemester 2016 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2017 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2017⁽³⁸⁾ fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

³⁶ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.05.2017, in Kraft seit Herbstsemester 2017.

³⁸ RSETHZ 323.1.2000.12

⁴ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Reglementswechsel bzw. Zuweisung zum Studienreglement 2013 oder 2017. Hierzu gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. Studierende, die im Herbstsemester 2016 in diesen Studiengang eingetreten sind, in der Prüfungssession Sommer 2017 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben und das Studium ab Herbstsemester 2017 gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2017⁽³⁹⁾ fortsetzen wollen (Repetition Basisprüfung im neuen Studienreglement) .
- b. Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2017 in diesen Studiengang eingetreten sind und die wegen des auslaufenden Curriculums des vorliegenden Studienreglements 2013 in Schwierigkeiten mit der Studienfortsetzung zu geraten drohen;
- c. Studierende, die auf das Herbstsemester 2017 oder Frühjahrssemester 2018 wieder in diesen Studiengang eintreten (Wiedereintritt);
- d. Studierende, die aus einem anderen Bachelor-Studiengang mit bestandener Basisprüfung auf das Herbstsemester 2017 oder Frühjahrssemester 2018 in diesen Studiengang übertreten (Studiengangwechsel).

⁵ Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2013;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2014;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2015.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

³⁹ RSETHZ 323.1.2000.12